

### **Ausweg aus dem Katzenelend**

Antrag Stadtrats-Mitglieder Dr. Josef Assal, Verena Dietl, Hans Dieter Kaplan, Bettina Messinger, Barbara Scheuble-Schaefer, Irene Schmitt und Beatrix Zurek (SPD) vom 17.10.2012

### **Antwort Kreisverwaltungsreferent Dr. Wilfried Blume Beyerle:**

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlaube ich mir, Ihren Antrag als Brief zu beantworten.

Sie fordern die Stadtverwaltung München auf, dem Stadtrat die Möglichkeiten für einen „Ausweg aus dem Katzenelend“ aufzuzeigen. Ihr Anliegen betrifft eine Angelegenheit, die der laufenden Aufgabenerledigung zuzuordnen ist und deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist rechtlich nicht möglich. Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister auf dem Schriftweg zu beantworten.

Mit Schreiben vom 17.10.2012 beantragten Sie Folgendes:

*„Dem Stadtrat wird dargestellt, welche Möglichkeiten (z.B. durch eine kommunale ordnungsbehördliche Verordnung) die Landeshauptstadt München hat, eine verpflichtende Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Katzen mit Freilauf und freilebenden Katzen einzuführen.“* Diese Maßnahmen sollen der Populationskontrolle dienen und unnötigem Tierleid, das aus der unkontrollierten Fortpflanzung von Katzen mit Freilauf und freilebenden Katzen resultiert, vorbeugen.

### **1. Problematik verwilderte und streunende Katzen in Städten**

Große Populationen verwilderter und streunender Katzen stellen für Kommunen zunehmend ein Problem dar. Vor allem Tierheime werden aufgrund der sich unkontrolliert vermehrenden Katzenpopulation vor immer größere Herausforderungen gestellt. Da die in den Tierheimen eingestellten Katzen vorwiegend zur Gruppe der verwilderten und streunenden Hauskatzen gehören, ist die Vermittlung dieser Tiere an neue Besitzer sehr schwierig. Die Folge ist, dass Tierheime in Bezug auf Katzen sehr schnell an ihre Kapazitätsgrenze stoßen. Nicht selten sind Überbelegungen unausweichlich. Der für eine artgemäße Haltung gemäß § 2 Tierschutzgesetz erforderliche Platzbedarf pro Katze kann dann nicht mehr eingehalten werden.

Die hohe Fruchtbarkeit der domestizierten Hauskatze trägt entscheidend zu diesem Problem bei. Bei weiblichen Katzen tritt die Geschlechtsreife mit 4 – 5 Monaten, bei Katern mit 5 – 6 Monaten ein. In der Regel haben Katzen zwei Würfe pro Jahr (auch drei Würfe pro Jahr sind möglich). Dabei bringen sie durchschnittlich vier bis fünf Welpen je Wurf auf die Welt.

Während verwilderte Katzen allgemein sehr scheu sind, leben streunende Katzen (üblicherweise ausgesetzte Katzen) in der Nähe der Menschen, meistens in Abhängigkeit vom Futterangebot. Es bilden sich mehr oder weniger stabile Gruppen oder Katzen-Kolonien um Nahrungsquellen. Die Größe der Kolonie ist dabei abhängig vom Nahrungsangebot. In urbanen Regionen lebt eine größere Anzahl Katzen in relativ kleinen Arealen. Mitunter sind diese Kolonien aus einer mobilen, wechselnden Katzenpopulation mit einzelnen Individuen zusammengesetzt, die kommen und wieder verschwinden.

Verwilderte und streunende Katzen haben ein erhöhtes Risiko, an Infektionskrankheiten (z.B. Katzenschnupfen, Katzenseuchen, Leukose, Feline infektiöse Peritonitis) und Mykosen zu erkranken. Besonders Jungkatzen sind gefährdet. Die Katzen leiden sehr unter diesen Erkrankungen. Im schlimmsten Fall, wenn keine Selbstheilung eintritt, enden diese Erkrankungen tödlich. Erkrankte Tiere stellen wiederum eine Gefahr für andere Katzen dar, indem sie die Erreger weiterverbreiten und gesunde Katzen infizieren. Das erhöhte Erkrankungsrisiko ist der Konzentration vieler Katzen auf verhältnismäßig engem Raum geschuldet, die für einen vermehrten Infektionsdruck in der Katzenpopulation sorgt. Auch sind diese Katzen einem verstärkten Endo- und Ektoparasitenbefall (z.B. Magen-, Darmwurmbehaftung, Floh-, Zecken-, Milbenbefall) ausgesetzt, der die Tiere schwächt und damit anfälliger für Infektionskrankheiten macht. Fehlende Impfungen (z.B. gegen Katzenschnupfen, Katzenseuchen) machen diese Katzen besonders empfänglich für diese Infektionskrankheiten.

Eine zu große Population wild lebender und streunender Katzen kann im Einzelfall eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen. Diese Katzen können mit Erregern verschiedenster Krankheiten infiziert sein, welche über ihre an öffentlichen Plätzen hinterlassenen Ausscheidungen auf den Menschen übertragen werden können. Zu den auch als Zoonosen bezeichneten Erkrankungen zählen insbesondere die Toxoplasmose, die Katzenkratzkrankheit (cat-scratch-disease) und Orthopoxvirusinfektionen.

Auch können Katzen Erreger wie Salmonellen, Campylobacter oder Endoparasiten (Haken-, Spul-, Bandwürmer) auf Menschen übertragen. Diese Krankheitserreger können grundsätzlich auch durch Kontakt mit frei laufenden Hauskatzen in Haushalte eingeschleppt werden.

Die Wahrscheinlichkeit einer Infizierung erhöht sich, wenn sich verwilderte und streunende Katzen bei einem sehr hohen Populationsdruck und bei vermindertem Futterangebot immer mehr menschlichen Aufenthaltsplätzen wie Erholungsflächen, Schulhöfen und Spielplätzen nähern, um dort an Lebensmittelabfälle zu gelangen. Sandkästen werden von Katzen ausgewählt, um Kot abzusetzen. Sie gelten daher als wichtigste Ansteckungsquelle. Gefahren bestehen u.a. für schwangere Frauen, bei welchen es durch die Infektion mit Toxoplasmaerregern zu Erkrankungen des Ungeborenen bis hin zu Fehl- und Totgeburten kommen kann.

Nicht vergessen werden dürfen Allergien, die durch Katzenhaare und Katzenspeichel ausgelöst werden und beim Menschen zunehmend an Bedeutung gewinnen. So haben Untersuchungen gezeigt, dass Katzenallergene auch in Räume transportiert werden, in denen sich niemals ein Tier aufgehalten hat. Insbesondere Schulen und Kindergärten sind hier gefährdet.

## **2. Fachliche Einschätzung**

### **2.1 Kastration**

Die Kastration von Katzen stellt eine wirksame und tierschutzkonforme Maßnahme zur Regulierung der Katzenpopulation dar.

Wenngleich nach (noch) aktueller Rechtslage in § 6 Tierschutzgesetz das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen eines Wirbeltieres grundsätzlich verboten ist, sieht § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Tierschutzgesetz eine Ausnahme von diesem Verbot vor. Wenn die Unfruchtbarmachung (Kastration) zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung dient, ist der Eingriff erlaubt.

Hinsichtlich der freilebenden Katzen ist dies sowohl eine erhebliche logistische wie auch finanzielle Herausforderung.

Tierschutzorganisationen richten daher feste Futterstellen für verwilderte und streunende Katzen ein. Deren Betreuung übernehmen ehrenamtliche Helfer, die die Tiere zur Kastration, Impfung und Ekto-/Endoparasitenbehandlung einfangen und zur tierärztlichen Behandlung bringen.

Von Tierschutzorganisationen veranlasste, aufwändige Kastrationsaktionen verfehlen allerdings ihr Ziel oder mindern jedenfalls ihren Erfolg, wenn nicht kastrierte Freigänger-Katzen sich mit streunenden bzw. verwilderten Katzen verpaaren und weiterhin für Nachwuchs sorgen. Zur wirksamen Begrenzung der verwilderten und streunenden Katzenpopulation bedarf es daher auch der konsequenten Kastration der Freigänger-Katzen. Darin wird ein sehr wichtiger Schritt in der Kontrolle und Regulierung des Katzenbestandes gesehen. Die meisten Katzenbesitzer sind sich der Problematik, die sich durch freilaufende, unkastrierte Katzen ergibt, nicht bewusst. Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht des Tierschutzes eine grundsätzliche Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen, wie von Tierschutzverbänden und der Tierärzteschaft gefordert, begrüßt.

## **2.2 Kennzeichnungspflicht**

Die Kennzeichnung von Katzen ist als zusätzliche Maßnahme zur Kastration die einzige sichere Möglichkeit, eine vorgenommene Kastration auch im Nachhinein zu bestimmen. Nicht bei jeder Katze ist eine bereits erfolgte Kastration problemlos adspektorisch zu erkennen. Die bereits erwähnte erhebliche logistische Herausforderung könnte durch die Kennzeichnung gemindert werden.

Die Kennzeichnung kann mittels Tätowierung oder über die Implantation von Mikrochips erfolgen. Der Mikrochip ist der Tätowierung eindeutig überlegen und ist unter Tierschutzaspekten die Methode der Wahl. Der Vorteil der Mikrochip-Kennzeichnung liegt darin, dass die Katzen auch ohne Narkose markiert werden können, der Mikrochip nicht einfach zu entfernen und mit dem entsprechenden Lesegerät recht zuverlässig ablesbar ist, ohne dass die streunende Katze mit der Hand angefasst werden muss. Ältere Tätowierungen hingegen sind oft nur noch schwer oder gar nicht entzifferbar. Auch sind Tätowierungen nur unter Zwangsmaßnahmen ablesbar.

Zudem dient die Kennzeichnung der Identifikation der Katze und sofern es sich um Freigänger-Katzen handelt, auch der Feststellung des Besitzers. Nebenbei wird auch die Gefahr des Aussetzens von Tieren sowie der unrechtmäßigen Verwendung zu Versuchszwecken gesenkt.

## **2.3 Registrierung**

Während die Tätowiernummern meist rein willkürlich gewählt werden, kann der im Mikrochip gespeicherte Barcode zentral registriert (Haustier-

register) werden. Durch die elektronische Kennzeichnung der Tiere können alle wichtigen Daten (z. B. Kastration, Name und Anschrift des Besitzers) festgestellt werden. So besteht auch die Möglichkeit entlaufene Katzen zum Besitzer zurückzubringen.

## **2.4 Zusammenhang von Kastration, Kennzeichnung und Registrierung**

Einzig die Kastration von Katzen verhindert eine Population verwilderter und streunender Katzen. Die elektronische Kennzeichnung und Registrierung stellen daher neben der Kastration lediglich zusätzliche wichtige Instrumentarien im Rahmen einer wirksamen Bestandsregulierung dar. Sie tragen wesentlich zur Verbesserung des Tierschutzes bei und wirken der Begegnung von Gefahren für die Gesundheit des Menschen vor.

## **3. Derzeitige Rechtslage**

### **3.1 Tierschutzrecht**

Im Tierschutzgesetz (TierSchG) finden sich aktuell keine entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Wie unter Ziffer 2 bereits erwähnt, handelt es sich beim § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG lediglich um eine Ausnahmenvorschrift zu dem grundsätzlich geltenden Verbot der Amputation. Eine Ermächtigung für die Behörde herzustellen, entsprechende Anordnungen zu treffen, ist unmöglich. Diese Regelung ermächtigt lediglich dazu, dass freilebende Katzen durch Tierschutzorganisationen kastriert werden dürfen sowie, dass Tierhalter ihre Tiere kastrieren lassen können. Eine verpflichtende behördliche Anordnung zu den Maßnahmen ist keinesfalls möglich.

Auch eine Kennzeichnungspflicht ist rechtlich nicht umsetzbar. Gemäß § 6 Abs. 4 TierSchG wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Daraus folgt, dass eine Kennzeichnungspflicht ohne Rechtsverordnung nicht eingeführt werden darf. Von dieser Ermächtigung wurde allerdings bislang nicht Gebrauch gemacht.

Der Deutsche Städtetag hatte sich mit der Thematik Katzenschutzverordnung bereits ebenfalls befasst und den Rechtsausschuss mit einer rechtlichen Klärung beauftragt. Eine aktuelle Stellungnahme des Städtetages liegt leider nicht vor.

Im Oktober 2010 wandte sich die Interessengemeinschaft Mensch und Tiere e.V. an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtages. Der Petent beehrte die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Erlass von kommunalen Katzenschutzverordnungen. Die Regierung von Oberbayern hatte daraufhin im Auftrag des Ministeriums die betreffenden kommunalen Stellen angehört. Eine diesbezügliche Nachfrage bei der Regierung von Oberbayern zum Sachstand verlief bisher ergebnislos.

### **3.2 Sicherheitsrecht**

Eine Ermächtigung für den Erlass einer Katzenschutz**verordnung** durch Gemeinden ist im Sicherheitsrecht (Art. 12 ff LStVG) zur Begegnung einer abstrakten Gefahr nicht vorgesehen.

Auch eine Allgemeinverfügung zur Verpflichtung der Katzenhalterinnen und Katzenhalter, ihre Tiere kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen, ist rechtlich nicht möglich, weil auf diese Weise de facto „durch die Hintertür“ eine abstrakt-generelle Regelung eingeführt werden würde. Das wäre ein unzulässiges Umgehen des Fehlens einer Verordnungsermächtigung.

Diese Ausführungen beziehen sich nur auf die Katzen mit Freilauf, vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.

### **4. Zukünftige Rechtslage**

Derzeit wird der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Bundestag bzw. dem Ausschuss behandelt. Danach soll ein neuer § 13 b TierSchG (vgl. BT-Drs. 17/10572, S. 15 ff.) eingefügt werden.

Dieser setzt als „Maßnahme mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen“ die Möglichkeit der Kastration an diesen voraus, was, wie bereits dargelegt, seit der Änderung des TierSchG im Jahre 1998 möglich ist. Die neuen rechtlichen Regelungen mit der Einführung einer Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen setzen ausschließlich bei den Katzen mit Freilauf an. Es darf der freie Auslauf

geregelt werden, aber auch nur dann, wenn die unmittelbaren Maßnahmen bei den freilebenden Katzen nicht ausreichen (vgl. § 13 b Satz 4 i.V.m. Satz 3 Ziffer 1 TierSchG n.F.). Auch deren Kennzeichnung und Registrierung darf in der Verordnung vorgeschrieben werden (Satz 3 Ziffer 2 n.F.). Die Verordnung muss sich streng an den Maßgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes messen lassen und insbesondere die Gebiete festlegen und gut begründen, in denen die Rechtsverordnung gelten soll (Satz 2 n.F.).

Der Erlass einer Rechtsverordnung mit dem Inhalt der verpflichtenden Kastration von Katzen mit Freilauf, also Katzen von Tierhaltern, wird auch in Zukunft nicht möglich sein. Dies wird zunächst einmal an der Formulierung des § 13 b TierSchG n.F. deutlich und zudem untermauert durch die Gesetzesbegründung. Danach könne neben den gezielten Maßnahmen in Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst die Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung ein erster Schritt vor etwaigen Regelungen sein.

## **5. Regelung in anderen Städten**

Es ist richtig, dass andere Städte außerhalb Bayerns Verordnungen erlassen haben, die eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht vorsehen. Beispielsweise hat die Stadt Paderborn eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn erlassen. In § 5 Abs. 4 der Verordnung heißt es: „Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.“

Rechtsgrundlage für die Verordnung sind die §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG). Voraussetzung ist danach eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die abgewehrt werden soll.

Diese Möglichkeit für einen Verordnungserlass gibt es in Bayern wegen des Grundsatzes der Spezialermächtigung für Befugnisnormen und der Tatsache, dass eine derartige für die Kastration von Katzen fehlt, nicht.

Auch Kommunen in anderen Bundesländern wie Niedersachsen, aber auch Bremen und Hessen haben andere gesetzliche Voraussetzungen. Es wurden jeweils ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen. Sie stützen sich nicht auf das TierSchG.

## **6. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Landeshauptstadt München nach derzeitiger Rechtslage keine Möglichkeit besteht, eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für das Stadtgebiet München einzuführen. Auch nach zukünftiger Rechtslage hat die Landeshauptstadt München keine Rechtsgrundlage, Katzenhalterinnen und Katzenhalter die Pflicht zur Kastration aufzuerlegen.

Anders verhält es sich mit der Kennzeichnungspflicht. Die Länderregierungen können durch eine Rechtsverordnung ihre Ermächtigung an andere Behörden übertragen.

Maßnahmen, die auf eine Kastration hinauslaufen, können bereits jetzt lediglich an den freilebenden Katzen durchgeführt werden. Hieran wird sich auch bei einer Änderung des Tierschutzgesetzes nichts ändern.

Nachdem die Vermeidung einer unkontrollierten Katzenvermehrung auch im Interesse der Landeshauptstadt München liegt, hat sich die Landeshauptstadt München in einem Vertrag mit dem Tierschutzverein München e. V. freiwillig verpflichtet, die anfallenden Kosten der Kastration einer Katze zu übernehmen.

Unabhängig von den fehlenden rechtlichen Möglichkeiten, die in Ihrem Antrag vom 17.10.2012 geforderten Maßnahmen umzusetzen, würde der Vollzug entsprechender Regelungen in der Praxis große Probleme bereiten, von den zu erwartenden erheblichen Kosten für die Maßnahmen einmal abgesehen.

Um das Problembewusstsein in der Bevölkerung zu schärfen, ist eine entsprechende Veröffentlichung in der Rathaus-Umschau geplant. Diese soll die Katzenbesitzerinnen und Katzenbesitzer über die Folgen von freilaufenden und streunenden, unkastrierten Katzen informieren.

Auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit ([www.stmug.bayern.de](http://www.stmug.bayern.de)) kann bereits jetzt unter der Rubrik



Publikationen ein Flyer zur Kastration von Katzen mit Freigang heruntergeladen werden.

Ergänzend weisen wir daraufhin, dass hinsichtlich der Registrierung von Tieren für Katzenhalterinnen und Katzenhalter bereits die Möglichkeit besteht, ihr Tier im deutschen Haustierregister eintragen zu lassen ([www.registrier-dein-tier.de](http://www.registrier-dein-tier.de)). Dies ist ein kostenloser Service des Deutschen Tierschutzbundes für alle Tierhalter. Voraussetzung ist jedoch, dass das Tier gekennzeichnet ist.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.